

# **Statuten des Vereins Trans Femme Fatale**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Trans Femme Fatale – Verein für Trans-Rechte, Vielfalt und Gleichberechtigung“, abgekürzt „TFF Wien“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es,
  - a) die Steigerung der Lebensqualität von Menschen, für die die Bezeichnung männlich nicht oder nicht ausschließlich zutreffend ist (im Weiteren kurz trans-feminine Personen genannt), und der Allgemeinheit (Einsatz für Grund- und Persönlichkeitsrechte);
  - b) Aufklärung, Beratung, Information und Hilfe für Menschen, die aufgrund der gesellschaftlichen Bewertung ihrer Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im Normenkonflikt stehen, sowie für alle Personen und Institutionen, die privat oder beruflich mit trans-femininen Personen konfrontiert und/oder befasst sind;
  - c) damit verbunden eine Beseitigung der gesellschaftlichen Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer selbstbestimmten geschlechtlichen Identität;
  - d) den Einsatz für das Recht auf einen frei gewählten, dem eigenen Geschlecht entsprechenden Geschlechtseintrag in sämtlichen Dokumenten, Formularen und allen sonstigen Identitätsangaben zu führen;
  - e) die Durchsetzung der Menschenrechte für trans-feminine Personen – vor allem das auf körperliche und seelische Unversehrtheit, persönliche Integrität, Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung;
  - f) die Förderung des Bewusstseins der Existenz und der Probleme trans-femininer Personen in der Gesellschaft (Sichtbarkeit, Enttabuisierung, Entmarginalisierung);
  - g) die Anregung und Mitgestaltung der öffentlichen Auseinandersetzung mit trans-femininen Personen;
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

## **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
  - a) Organisation von Selbsthilfegruppen, Angehörigentreffen bzw. Stammtischen die zum Zweck der persönlichen Begegnungsebene unter trans-femininen Personen stattfinden sollen.
  - b) Aus- und Weiterbildung von Beratungsstellen, Organisationen, Institutionen, oder Einzelpersonen, die einen Bezug zu trans-femininen Personen aufweisen.
  - c) Arbeitskreise, Diskussionen, Tagungen, Vorträge, Seminare, Workshops, Weiterbildungsangebote, Besprechungen und Erörterungen sowie jeder anderen Art von gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien, Kontakte mit den Medien und den zuständigen Ämtern, Abgabe von Stellungnahmen, sowie Presseaussendungen.
  - e) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen im In- und Ausland, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen.

- f) Förderung von Selbsthilfe- und Beratungseinrichtungen, die Tätigkeiten im Sinn des Vereinszwecks ausüben.
  - g) Eigene wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte oder die Förderung solcher von anderen Institutionen.
  - h) Errichtung und Führung von Anlauf- und Beratungsstellen sowie Kommunikationszentren.
  - i) Errichtung und Führung einer Fachbibliothek und eines Dokumentationsarchivs.
  - j) Errichtung einer Website und sonstiger elektronischer Social Media Profile.
  - k) Herausgabe und Vertrieb von Druckschriften, Publikationen und anderen Medien.
  - l) Organisation und Durchführung von öffentlichen Festen, Versammlungen und Kundgebungen.
  - m) Organisation und Durchführung thematischer Exkursionen, Wanderungen und Spaziergänge.
  - n) Politische Lobbyarbeit, Kontakt zu Parteien und parteinahen Organisationen.
  - o) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
    - i. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu beteiligen,
    - ii. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
    - iii. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
    - iv. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
    - v. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - b) Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand, sowie privater Förderungsgeber\*innen.
  - c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, und sonstige Zuwendungen.
  - d) Vermögensverwaltung betreffend Zinsen, sonstiger Kapitaleinkünfte, und Beteiligungen an Gesellschaften die Tätigkeiten im Sinn des Vereinszwecks ausüben.
  - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Publikation, und vereinseigenen Unternehmungen.
  - f) Verkauf von Werbepublikationen, Merchandise, Stickern und ähnlichen Artikeln, die den Verein bewerben.
- (3) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär\*innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde und Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaften**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird der beitretenden Person bekanntgegeben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 16 dieser Statuten).
- (8) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Kurznachricht oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so ist die Rechnungsprüfung berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (10) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sollte dort keine Regelung getroffen sein, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung die Obperson des Vereins, bei Verhinderung deren Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Versammlungsleitung kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (11) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der teilnehmenden Personen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der teilnehmenden Personen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleitung ist der Vorsitz der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 10 dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfung;

- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfungspersonen und dem Verein;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens aus drei Personen, und zwar aus Obperson, Finanzreferenz, und einem weiteren Vorstandsmitglied, und maximal aus sieben Personen. Diese können alternativ Obperson-Stellvertretung, Finanzreferenz-Stellvertretung, oder bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder sein. Jede weitere Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Sollten auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung einer\*s Kurator\*in beim Gericht zu beantragen, di\*er umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (5) Vorstandssitzungen werden von der Obperson, bei Verhinderung von deren Stellvertretung, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Vorsitz kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sollte dort keine Regelung getroffen sein, führt den Vorsitz die Obperson, bei Verhinderung deren Stellvertretung.
- (8) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- (10) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der teilnehmenden Personen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der teilnehmenden Personen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche

Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f) Führung einer Mitgliederliste;
  - g) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
  - h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Verein wird von der Obperson und der Finanzreferenz gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch deren jeweilige Stellvertretung vertreten.
- (2) Die Obperson führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei Verhinderung deren Stellvertretung, sofern keine abweichenden Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen wurden.
- (3) Die Finanzreferenz ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfungspersonen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfungspersonen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfung hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine\_n Abschlussprüfer\_in zu bestellen, so übernimmt diese\_r die Aufgaben der Rechnungsprüfung. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören,

dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen die zwei weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung die zwei weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

- (3) Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichts wählen drei weitere Personen zum gemeinsamen Vorsitz des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan des befreundeten Vereins „Venib – Verein Nicht Binär“, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Personen gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Mitgliedern des Schiedsgerichts vorgeschlagenen Personen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominiertes Mitglied des Schiedsgerichts das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das es nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitz des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (6) Nennt der andere Streitteil binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der ersten Mitglieder des Schiedsgerichts durch die antragsstellende keine weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts oder nennt es nicht binnen angemessener Frist Ersatzmitglieder (§ 15 Abs. 3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Finanzreferenz die für die Liquidation zuständige Person.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff. BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff. BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des § 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.
- (5) Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a EStG verwendet werden.